

## Satzung

# Des Schleswig-Holsteinischen Hockey-Verbandes e.V.

In der Neufassung vom 13.April 2011

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Schleswig-Holsteinische Hockey-Verband e.V. – im Folgenden SHHV genannt, ist die freiwillige Gemeinschaft der den Feld- und Hallenhockey-Sport betreibenden Sportvereine in Schleswig-Holstein und Umgebung.

Sitz des Verbandes ist Klein Rönkau.

Der SHHV ist unter der Nummer VR 1580 KI im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

Der SHHV ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) sowie korrespondierendes Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der SHHV bezweckt die Pflege und Förderung des Feld- und Hallenhockey-Sportes in Schleswig-Holstein und Umgebung.

Er vertritt die Interessen seiner Mitgliedsvereine und pflegt die Beziehungen zum Deutschen Hockey-Bund e.V. (DHB), den anderen Landes-Hockey-Verbänden und dem Landessportverband.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des SHHV erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Notwendige Auslagen der Vorstandsmitglieder und sonstiger Funktionsträger des Verbandes werden gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

### **§ 3 Grundsätze**

Der SHHV bekennt sich zum Doping-Verbot im Sport und erkennt den Nationalen Anti-Doping-Code in seiner jeweils geltenden Fassung sowie die entsprechenden Vorgaben des LSV und DHB an.

### **§ 4 Aufgaben**

Der Verband entscheidet über alle mit dem Hockeysport in Schleswig-Holstein zusammenhängenden Fragen. Er organisiert den Spielbetrieb der Vereine und stellt bei Bedarf Repräsentativ-Mannschaften für entsprechende Spiele und Turniere auf.

Er fördert insbesondere den Jugendsport.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des SHHV können alle den Feld- und/oder Hallenhockey-Sport ausübenden Vereine und Vereine mit entsprechenden Abteilungen werden. Auch Vereine außerhalb Schleswig-Holsteins können die Mitgliedschaft beantragen.

Daneben kann von natürlichen und juristischen Personen die Fördermitgliedschaft erworben werden.

Der Verbandstag kann zudem auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Hockeysport besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Anträge auf Aufnahme sind schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Gesamt-Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über den Antrag. Im Falle einer Ablehnung hat der beantragende Verein binnen 14 Tagen das Recht auf Einspruch. Der Antrag wird dann endgültig auf dem nächsten Verbandstag entschieden.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt: Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
2. Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied bei schwerwiegenden Verfehlungen eines Mitgliedsvereines (z.B. verbandsschädigendes Verhalten, wiederholtes Ausbleiben von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zahlungen) ausschließen. Dies ist dem betroffenen Verein schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Der Verein hat danach das Recht, innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der SHHV-Kammer des Verbandsschiedsgerichtes (s.§ 12) gegen den Ausschluss Einspruch einzulegen. Die Kammer entscheidet danach endgültig.

Förder- und Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des SHHV sind:

1. Der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
2. Der Vorstand
3. Der Jugendverbandstag
4. Das Schiedsgericht

## **§ 7 Verbandstag**

Zu Beginn jedes Jahres – bis spätestens 31.Mai – wird auf Einladung des Vorstandes ein ordentlicher Verbandstag abgehalten. Hierzu sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per Mail (sofern das Mitglied ausdrücklich auf schriftliche Einladung verzichtet hat) einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Vorstandes oder aufgrund eines zu begründenden Antrages von mindestens einem Drittel aller Mitgliedsvereine innerhalb von 8 Wochen einberufen.

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Stimmrechte
3. Berichte der Vorstandsmitglieder
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Bestätigung des Vorstandes Jugend
8. Wahl eines Kassenprüfers
9. Wahl des Schiedsgerichtes
10. Festsetzung des Verbandsbeitrages für das laufende Jahr
11. Beratung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
12. Anträge
13. Verschiedenes

Anträge sind mindestens 14 Tage vor dem Verbandstag schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu stellen und allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.

Über alle Verbandstage ist ein Protokoll zu führen, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern schriftlich oder per Mail zu übersenden. Einwendungen dagegen sind innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand zu erheben.

## **§ 8 Stimmrecht**

Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Träger des Stimmrechts auf allen Mitgliederversammlungen sind die Vereine. Jeder Verein mit bis zu 25 Hockey spielenden Mitgliedern hat eine Stimme und für jede weiteren angefangenen 25 Hockey spielenden Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Ermittlung der Stimmzahl ist die vom LSV herausgegebene Mitgliederstatistik des Vorjahres.

Eine Übertragung der Stimmen ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.

Ist ein Verein mit seinen Beiträgen oder sonstigen Zahlungen (z.B. Strafgeder) an den Verband im Rückstand, so ruht sein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

## **§ 9 Vorstand**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden.

Er setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Vorstand Finanzen
4. Vorstand Sport
5. Vorstand Jugend
6. Vorstand Schiedsrichter
7. 2 Beisitzer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die drei erstgenannten Personen. Jeder von Ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt. Wird die erforderliche Mehrheit in einem Wahlgang nicht erreicht, finden weitere Wahlgänge statt. Es ist dann gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Präsident, Vorstand Sport, Vorstand Schiedsrichter und ein Beisitzer werden von der Mitgliedersammlung in Jahren mit gerader Endziffer gewählt, Vizepräsident, Vorstand Finanzen und ein Beisitzer in Jahren mit ungerader Endziffer.

Der Vorstand Jugend wird in ungeraden Jahren vom Jugendverbandstag (s. § 10) vor dem ordentlichen Verbandstag gewählt. Seine Wahl ist anschließend auf dem ordentlichen Verbandstag zu bestätigen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand sich selber ergänzen. Das Ersatzmitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, einzelne Aufgaben an ehrenamtlich tätige Personen zu delegieren, Personen anzustellen oder gegen Honorar zu beschäftigen.

### **§ 10 Jugendverbandstag**

Zu Beginn jedes Jahres – bis spätestens 31. März – wird auf Einladung des Vorstandes Jugend ein Jugendverbandstag abgehalten. Hierzu sind die Jugendwarte aller Mitgliedsvereine mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per Mail (sofern das Mitglied ausdrücklich auf schriftliche Einladung verzichtet hat) einzuladen.

Die Tagesordnung des Jugendverbandstages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der satzungsgemäßen Berufung
2. Feststellung der Stimmrechte
3. Bericht des Vorstandes Jugend
4. Wahl des Vorstandes Jugend (in Jahren mit ungerader Endziffer)
5. Sonstiges

Träger des Stimmrechts auf allen Jugendverbandstagen sind die Vereine. Jeder Verein mit bis zu 25 jugendlichen Hockey spielenden Mitgliedern hat eine Stimme und für jede weiteren angefangenen 25 jugendliche Hockey spielende Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Ermittlung der Stimmenzahl ist die vom LSV herausgegebene Mitgliederstatistik des Vorjahres.

Das Vorstandsmitglied Jugend wird jeweils in Jahren mit ungerader Endziffer für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt. Wird die erforderliche Mehrheit in einem Wahlgang nicht erreicht, finden weitere Wahlgänge statt. Es ist dann gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

### **§ 11 Ausschüsse**

Der Vorstand Sport, der Vorstand Jugend und der Vorstand Schiedsrichter können zur Erledigung ihrer Aufgaben je einen Ausschuss bilden. Neben dem jeweiligen Vorstand gehören ihnen zwei weitere Mitglieder an, außerdem können bis zu zwei Ersatzmitglieder

ernannt werden. Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von dem jeweiligen Vorstand berufen und bedürfen der Bestätigung durch den Gesamt-Vorstand.

Ist ein Ausschuss nicht installiert, übernimmt der Gesamtvorstand gemäß § 9 seine Aufgabe.

Der Schleswig-Holsteinische und der Hamburger Hockey-Verband bilden einen gemeinsamen Spielordnungsausschuss. Ihm gehören der Präsident sowie die Vorstände Sport, Schiedsrichter und Jugend an. Dieser Ausschuss ist für die Erstellung, Ergänzung und Änderung der gemeinsamen Spielordnung mit dem HHV auf der Basis der Spielordnung des DHB zuständig.

## **§ 12 Schiedsgericht**

Der Schleswig-Holsteinische und der Hamburger Hockey-Verband bilden auf Grund der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bundes ein gemeinsames Schiedsgericht. Es besteht aus einer gemeinsamen Kammer des Schleswig-Holsteinischen und des Hamburger Hockey-Verbandes sowie eigenen Kammern der beiden Verbände. Jede Kammer setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und bis zu drei Ersatzmitgliedern zusammen.

Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gesamt-Vorstandes des SHHV sein.

In der gemeinsamen Kammer sollten der Vorsitzende, ein Beisitzer und zwei Ersatzmitglieder dem HHV angehören, die übrigen dem SHHV. Diese gemeinsame Kammer entscheidet über alle Streitigkeiten, an denen die unmittelbar Beteiligten beiden Verbänden angehören.

Die eigenen Kammern von SHHV und HHV setzen sich ausschließlich aus Mitgliedern des eigenen Verbandes zusammen. Die SHHV-Kammer entscheidet über alle Streitigkeiten, an denen die unmittelbar Beteiligten ausschließlich dem SHHV angehören.

In Zweifelsfällen entscheidet die gemeinsame Kammer über die Zuständigkeit.

Die Mitglieder aller Kammern werden jeweils in Schaltjahren auf die Dauer von vier Jahren vom Verbandstag gewählt.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Der ordentliche Verbandstag wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine sofortige Wiederwahl nach dem Ausscheiden ist nicht möglich. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstandes sein noch Beauftragter oder gegen Honorar für den Verband tätig. Sie haben jährlich einmal die Buchführung und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des gesamten Vorjahres zu prüfen und darüber dem ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

#### **§ 14 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Verbandes sind bis zu 3 Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt allein.

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Hockey-Bund, der es zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

#### **§ 15 Schriftverkehr**

Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen 3 Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.